

## SATZUNG

### des Vereins

#### Arbeitskreis Asyl Ostelsheim e. V.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Asyl Ostelsheim e. V. – eine Initiative von Kommune, Kirchen und Vereinen“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ostelsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein dient politisch, rassistisch, religiös und sonstig Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, Religion oder sexueller Orientierung im Geiste des Grundgesetzes und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Begleitung im täglichen Leben und in der Freizeit, damit sich die Asylbewerber möglichst rasch in Deutschland zurechtfinden und sich integrieren können.
- (4) Dies wird erreicht durch
  - die Begrüßung von Asylbewerbern unmittelbar nach ihrer Ankunft in Ostelsheim und die Begleitung ihrer ersten Schritte,
  - die Vermittlung von deutscher Kultur und Sprachkenntnissen, einschließlich Bereitstellung der notwendigen Lehrenden, Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsräume,
  - die Bereitstellung von Informationen und Hilfen für das tägliche Leben u.a. durch das Kennenlernen der hiesigen Lebenswelt und den Betrieb einer Homepage
  - Treffpunkte, die das Miteinander fördern und Hemmschwellen abbauen.

Diese Angebote werden bei aktuellem Bedarf erweitert, z. B. durch

- das Einrichten und Betreiben von Patenschaften,
- die Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsstellen,

- die Unterstützung bei der Suche nach Wohnungen.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt (auch per E-Mail). Dieser entscheidet innerhalb von acht Wochen über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft wird in einer Datei nachgewiesen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, Kündigung oder Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitglieds oder durch die Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl oder verstößt es grob fahrlässig gegen diese Satzung, so kann es nach Anhörung durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Nach einer Anhörung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Beiträge und Haushaltsmittel**

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Erforderliche Geldmittel werden im Übrigen durch Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern oder Außenstehenden aufgebracht.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Vertreter, die in den Leitungskreis entsandt werden.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung verlangt, oder wenn der Vorstand dies für notwendig hält.
- (6) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe der Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostelsheim unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ergänzend kann die Einladung auch per Email an die Mitglieder des Vereins versandt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

- (7) Ergänzende Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes zur Mitgliederversammlung erschienene Mitglied kann nur ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten (keine Stimmenhäufung).
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch Gesetz vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (siehe auch § 15) können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern die Stimmberechtigten nicht auf Antrag eine geheime Stimmabgabe mehrheitlich beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Wahlen sind geheim. Es genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit finden zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl so lange Stichwahlen statt, bis einer die Mehrheit erhält.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Schriftführer.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die beiden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Er hat die Beschlüsse des Leitungskreises im Rahmen des geltenden Rechts umzusetzen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen, auch per E-Mail.
- (7) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Ein Anspruch auf die steuerrechtliche Ehrenamtszuschale besteht nicht.

## **§ 12 Der Leitungskreis**

- (1) Der Leitungskreis Asyl besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) jeweils einem Verantwortlichen aus den Arbeitsbereichen ,
  - f) bis zu zwei Vertretern der Mitgliederversammlung,
  - g) sowie die nach Abs. 2 in den Leitungskreis entsandten Vertreter.
- (2) Zum Leitungskreis gehören nach Abs. 1 Buchst. g) auch entsandte Vertreter:
  - a) Die bürgerliche Gemeinde Ostelsheim kann bis zu zwei Vertreter in den Leitungskreis entsenden.
  - b) Die evangelische Kirchengemeinde Ostelsheim kann bis zu zwei Vertreter in den Leitungskreis entsenden.
  - c) Die katholische Kirchengemeinde kann bis zu zwei Vertreter in den Leitungskreis entsenden.
  - d) Der VfL Ostelsheim kann bis zu zwei Vertreter in den Leitungskreis entsenden, jeder andere Ostelsheimer Verein kann einen Vertreter in den Leitungskreis entsenden.

Die genannten Institutionen werden vom Vorstand jährlich darüber informiert, dass die Möglichkeit der Entsendung eines oder zweier Vertreter in den Leitungskreis besteht sowie darüber, dass eine Benennung der in den Leitungskreis Entsandten sowie jeweils eines Vertreters für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen soll. Mit dem Eingang der Mitteilung über die Entsendung beim Vorstand wird der Entsandte stimmberechtigtes Mitglied des Leitungskreises.
- (3) Kraft Amtes sind der Bürgermeister der Gemeinde Ostelsheim und der zuständige Fachreferent des Diakonieverbands Calw berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungskreises teilzunehmen.

- (4) Die Sitzungen des Leitungskreises sind öffentlich. Zu Beginn einer jeden Sitzung werden der Sitzungsleiter und der Schriftführer bestimmt. Der Leitungskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Leitungskreismitgliedern zuzustellen, auch per E-Mail.
- (5) Die Leitungskreisämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Ein Anspruch auf die steuerrechtliche Ehrenamtpauschale besteht nicht.
- (6) Der Leitungskreis bestimmt die inhaltliche Arbeit des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse des Leitungskreises im Rahmen des geltenden Rechts und den Regelungen dieser Satzung umzusetzen.

### **§ 13 Arbeitsbereiche**

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks bildet der Leitungskreis Arbeitsbereiche, ausgehend von den derzeit bestehenden vier Arbeitsbereichen (Erstkontakt und Begleitung - Öffentlichkeitsarbeit - Bildungsangebote, Deutschkurse - Bistroarbeit Füreinander – Miteinander). Diese können bei Bedarf erweitert werden.
- (2) Den Arbeitsbereichen können auch Nichtmitglieder angehören.
- (3) Die Arbeitsbereiche stellen jeweils bis zu zwei Verantwortliche; einer davon vertritt den Arbeitsbereich im Leitungskreis.

### **§ 14 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und den Kassier (Vieraugenprinzip).
- (3) Der Kassier ist zuständig und verantwortlich für die Erstellung der Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Leitungskreis und Vorstand nicht angehören dürfen. Diese überprüfen die Arbeit des Kassiers und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn eine eigens dazu nach den Regelungen des § 10 einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dies beschließt. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand mit der in § 10 Abs. 6 genannten Frist zu einer erneuten Mitgliederversammlung zu laden. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Ostelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

## **§ 16 Haftung**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Nichtmitglieder, die zur Erfüllung des Vereinszwecks tätig werden, ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Gleichstellung**

Sämtliche in dieser Satzung in maskuliner Form genannten Funktionsträger sind in femininer Form gleichwertig als Funktionsträgerinnen zu verstehen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02. Februar 2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.